



Erklärung der PSI AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie erklären gemäß § 161 AktG:

Die PSI AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der Veröffentlichung mit den in der Erklärung vom 13. September 2012 genannten Ausnahmen entsprochen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 entspricht die PSI AG seit der Veröffentlichung mit folgenden Ausnahmen:

- **Punkt 4.2.1:** Die Gesellschaft hatte bis zum 30. Juni 2013 keinen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstands bestimmt, da der Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern bestand. Seit 1. Juli 2013 ist Dr. Harald Schrimpf zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt, so dass seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von Punkt 4.2.1 abgewichen wird.
- **Punkt 5.3.3:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.
- **Punkt 5.4.3:** Wahlen zum Aufsichtsrat können nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen als Listenwahl durchgeführt werden. Auf diese Weise kann die Wahl der Kandidaten gebündelt werden.
- **Punkt 7.1.2:** Eine Erörterung der Halbjahres- und der Quartalsfinanzberichte durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung findet nicht statt. Diese Erörterung kann entfallen, da der Aufsichtsrat monatlich eine Berichterstattung erhält und er in den Aufsichtsratssitzungen immer über die zukünftigen Quartalsentwicklungen informiert wird.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 8. November 2013